

34. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit gärtnerischer oder landwirtschaftlicher Tätigkeit (B/L) und (K)

Vorbemerkung:

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im landwirtschaftlichen Erziehungsdienst werden nach den Tätigkeitsmerkmalen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im handwerklichen oder hauswirtschaftlichen Erziehungsdienst (Einzelgruppenplan 24) eingruppiert.

Vergütungsgruppe VII

1. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit mindestens zweijähriger Tätigkeit als Gärtnergehilfinnen bzw. Gärtnergehilfen, die die Aufsicht über eine Gruppe von Gärtnergehilfinnen und Gärtnergehilfen oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit gärtnerischem oder landwirtschaftlichem Facharbeiterbrief führen (Anm. 1, 2)

Vergütungsgruppe VIb

2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie zu 1. nach sechsjähriger Bewährung (Anm. 1, 2)
3. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit mindestens zweijähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 1 oder einer entsprechenden Tätigkeit, die die Aufsicht über eine größere Gruppe von Gärtnergehilfinnen und Gärtnergehilfen oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit gärtnerischem oder landwirtschaftlichem Facharbeiterbrief führen (Anm. 1, 2)
4. Gärtnermeisterinnen und Gärtnermeister (Anm. 1, 2)

Vergütungsgruppe Vc

5. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie zu 3. nach sechsjähriger Bewährung (Anm. 1, 2)
6. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie zu 4. nach vierjähriger Bewährung (Anm. 1, 2)
7. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit mindestens dreijähriger Bewährung in der Fallgruppe 3 oder einer entsprechenden Tätigkeit, sofern sie besonders schwierige Arbeitsbereiche zu beaufsichtigen haben, in denen Gärtner-

gehilffinnen und Gärtnergehilffinnen oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit gärtnerischem oder landwirtschaftlichem Facharbeiterbrief beschäftigt sind (Anm. 2, 5)

8. Gärtnermeisterinnen und Gärtnermeister, die sich dadurch aus der Fallgruppe 4 herausheben, daß sie in einem besonders bedeutenden Arbeitsbereich mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit beschäftigt sind (Anm. 2)
9. Gärtnermeisterinnen und Gärtnermeister, sofern sie besonders schwierige Arbeitsbereiche zu beaufsichtigen haben, in denen Gärtnergehilffinnen und Gärtnergehilffinnen oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit gärtnerischem oder landwirtschaftlichem Facharbeiterbrief beschäftigt sind (Anm. 2, 5)

Vergütungsgruppe Vb

10. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie zu 7. nach sechsjähriger Bewährung (Anm. 2)
11. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie zu 8. und 9. nach vierjähriger Bewährung (Anm. 2)
12. Gärtnermeisterinnen und Gärtnermeister, die in einem besonders bedeutenden Arbeitsbereich mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit beschäftigt sind und sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes sowie durch große Selbständigkeit wesentlich aus den Fallgruppen 8 und 9 herausheben (Anm. 2, 3)
13. Gärtnermeisterinnen und Gärtnermeister, denen mehrere Gärtnermeisterinnen und Gärtnermeister oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vergütungsgruppe Vc, davon mindestens eine bzw. einer mit Tätigkeiten der Fallgruppe 7, 8 oder 9 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind, oder die regelmäßig vergleichbare Arbeitskräfte von Unternehmern einzusetzen und zu beaufsichtigen haben (Anm. 2, 3, 4)

Anmerkungen zu EGP 34

- (1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen im Rahmen einer arbeitstherapeutischen Maßnahme Aufgaben ausdrücklich übertragen sind, erhalten für die Dauer der Ausübung dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage in Höhe von 9 v. H. der Anfangsgrundvergütung der Vergütungsgruppe dieses Tätigkeitsmerkmals. Die Zulage gilt bei der Bemessung des Übergangsgeldes (§ 39) als Bestandteil der Grundvergütung.

- (2) Diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von **38,35 €**.
- (B/L)** (3) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fallgruppen 12 und 13 erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe eine monatliche Zulage in Höhe von 10 v. H. der Anfangsgrundvergütung der Vergütungsgruppe Vb. Die Zulage gilt bei der Bemessung des Übergangsgeldes (§ 39) als Bestandteil der Grundvergütung.
- (K)** (3) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fallgruppen 12 und 13 erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe eine monatliche Zulage in Höhe von 8 v. H. der Grundvergütung der Stufe 4 der Vergütungsgruppe Vb. Die Zulage gilt bei der Bemessung des Übergangsgeldes (§ 39) als Bestandteil der Grundvergütung.
- (4) Zu der Zahl der unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zählen Teilzeitbeschäftigte entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Dienstvertrag vereinbarten Arbeitszeit einer bzw. eines Vollbeschäftigten.
- (5) Besonders schwierige Arbeitsbereiche sind solche, die erheblich über den normalen Schwierigkeitsgrad hinausgehen.

Übergangsvorschrift

- (1) Die Vergütung (§ 14) der bisher in EGP 34 eingruppierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am 31. Dezember 1990 in einem Dienstverhältnis stehen, das am 1. Januar 1991 zu derselben Dienstgeberin bzw. demselben Dienstgeber fortbestanden hat, und die am 31. Dezember 1990 die Vergütung aus einer höheren Vergütungsgruppe erhalten als aus der Vergütungsgruppe, in der sie nach der Neufassung der Einzelgruppenpläne eingruppiert sind, wird durch das Inkrafttreten der Neufassung nicht berührt.
- (2) Bei den unter den Einzelgruppenplan 34 fallenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die am 31. Dezember 1990 in einem Dienstverhältnis stehen, das am 1. Januar 1991 zu derselben Dienstgeberin bzw. demselben Dienstgeber fortbestanden hat, und deren Eingruppierung von der Zeit einer Tätigkeit oder von der Zeit einer Bewährung in einer bestimmten Vergütungs- und Fallgruppe oder von der Zeit einer Berufstätigkeit abhängt, wird die vor dem 1. Januar 1991 zurückgelegte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn die Neufassung bereits seit dem Beginn ihres Dienstverhältnisses gegolten hätte.